

ZAK

TOP INFOS FÜR UNSERE MITGLIEDER

Nr. 1/Februar 2021

Wichtige Daten 2021



kzenon - stock.adobe.com

Für Sie zusammengestellt!



YouTube



AK-Hotline ☎ 05 7799-0
AK. Gerechtigkeit muss sein.

AK 
www.akstmk.at



Wolfgang Bartosch
AK-DIREKTOR



Josef Pessler
AK-PRÄSIDENT

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ob es um die Familienbeihilfe geht, das Kinderbetreuungsgeld, um Steuerfreibeträge, Ausgleichszulagen-Richtsätze, die Geringfügigkeitsgrenze oder die Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung: Die „Wichtigen Daten“ der steirischen Arbeiterkammer geben einen aktualisierten Überblick über wichtige Zahlen und Daten aus dem Sozial- und Steuerrecht.

Sollten sich darüber hinausgehende Fragen ergeben, stehen unsere Expertinnen und Experten jederzeit zur Verfügung. Die AK ist in allen steirischen Bezirken für Sie da!

Wolfgang Bartosch
AK-Direktor

Josef Pessler
AK-Präsident

FAMILIENBEIHILFE

Die Bezugsdauer der Familienbeihilfe ist grundsätzlich mit dem 24. Lebensjahr des Kindes begrenzt und sie wird monatlich ausbezahlt. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag pro Kind monatlich in der Höhe von € 58,40 ausbezahlt.

Die Familienbeihilfe beträgt ab 1.1.2021 monatlich:

Höhe	Alter
€ 114,00	ab Monat der Geburt
€ 121,90	ab Monat, in dem das Kind 3 wird
€ 141,50	ab Monat, in dem das Kind 10 wird
€ 165,10	ab Monat, in dem das Kind 19 wird

Die Familienbeihilfe erhöht sich monatlich, wenn Sie mehr als ein Kind haben, ab 1.1.2021:

Zahl der Kinder	pro Kind
2	€ 7,10
3	€ 17,40
4	€ 26,50
5	€ 32,00
6	€ 35,70
7 und mehr	€ 52,00

Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es jeweils im September zusätzlich € 100,- als Schulstartgeld.

Für erheblich behinderte Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um € 155,90.

Seit 1.1.2020 dürfen volljährige Kinder ein eigenes, zu versteuerndes Einkommen von max. € 15.000 pro Kalenderjahr erzielen, damit der Anspruch auf Familienbeihilfe nicht wegfällt.

Informationen: www.bmafj.gv.at, www.help.gv.at

Anträge: www.bmf.gv.at

KINDERBETREUUNGSGELD

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

- Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich
- Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (identische Hauptwohnsitzmeldungen)
- Der getrennt lebende Elternteil muss zusätzlich die Obsorgeberechtigung für das Kind haben und die Familienbeihilfe selbst beziehen
- Die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Die Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr
- Für NichtösterreicherInnen zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte) bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen

Kinderbetreuungsgeld-Konto

Für Geburten seit 1. März 2017 gibt es zusätzlich zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ein sogenanntes Kinderbetreuungsgeld-Konto in der Höhe von € 12.366,20, wenn es nur ein Elternteil in Anspruch nimmt, und € 15.449,28 insgesamt, wenn es beide Elternteile in Anspruch nehmen.

Der Bezug ist flexibel:

- Zwischen **365** und maximal **851** Tage ab Geburt des Kindes (ca. vom 12. Lebensmonat bis zum 28. Lebensmonat des Kindes), wenn nur ein Elternteil KBG bezieht
- Zwischen **456** und maximal **1.063** Tage ab Geburt des Kindes (ca. vom 15. Lebensmonat bis zum 35. Lebensmonat des Kindes), wenn sich die Eltern das KBG teilen

Bei Kinderbetreuungsgeldbezug der Eltern in annähernd gleichen Teilen für dasselbe Kind (d. h. im Verhältnis 40:60 bis 50:50, mindestens jedoch 124 Tage), gebührt jedem Elternteil auf Antrag einmalig auch **€ 500,00** als **Partnerschaftsbonus**.

Zuverdienstmöglichkeiten: Während des Bezuges von pauschalem KBG darf der Zuverdienst 60 % der Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein KBG bezogen wurde (= individuelle Zuverdienstgrenze), mindestens aber € 16.200 im Kalenderjahr, betragen. Es bestehen keine monatlichen Zuverdienstgrenzen.

Rückforderung: Wird die jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wird. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Variante 12 + 2

Bezugshöhe: 80 % der Einkünfte, max. € 66 täglich (rund € 2.000 monatlich)

Bezugsdauer 365 Tage ab der Geburt des Kindes (ca. bis zum 12. Lebensmonat des Kindes), wenn nur ein Elternteil KBG beantragt. Teilen sich die Eltern das KBG, ist der Bezug bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes möglich (ca. bis zum 14. Lebensmonat des Kindes).

**Unser
Tipp**

Zuverdienstgrenze: € 7.300 jährlich (entspricht etwa der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von € 475,86)

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld-Konto

Anspruch auf Beihilfe haben:

- Alleinerziehende, die Anspruch auf ein Kinderbetreuungsgeld haben und nicht mehr als € 7.300 im Kalenderjahr verdienen (entspricht etwa € 475,86)
- Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaften leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als € 7.300 und der zweite Elternteil bzw. der/die PartnerIn nicht mehr als € 16.200 im Kalenderjahr verdienen darf

Höhe und Dauer: Die Beihilfe beträgt € 6,06 täglich bzw. ca. € 180 monatlich, längstens für 365 Tage ab erstmaliger Antragstellung.

Relative Einschleifregelung: Wird die zulässige Einkommensgrenze nur geringfügig (nicht mehr als 15 %) überschritten, ist nur der Überstiegsbetrag zurückzuzahlen. Bei Überschreitung über 15 % muss die gesamte Beihilfe zurückgezahlt werden.

Familienzeitbonus („bezahlter Papamonat“)

Während des am 1.9.2019 in Kraft getretenen Papamonats besteht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Familienzeitbonus (Geldleistung). Sie ist beschränkt auf 28, 29, 30 oder 31 aufeinanderfolgende Kalendertage. Sie muss in den ersten 91 Tagen nach der Geburt beim Krankenversicherungsträger beantragt und auch in diesem Zeitraum in Anspruch genommen werden. Die Höhe beträgt € 22,60 täglich, das sind monatlich ca. € 700. In dieser Zeit sind Sie auch kranken- und pensionsversichert. Der Familienzeitbonus wird nicht zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld gewährt.

NOTSTANDSHILFE

Seit 1.7.2018 wird bei der Berechnung der Notstandshilfe das Partnereinkommen nicht mehr angerechnet.

Der Familienzuschlag zum Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) beträgt € 0,97 täglich.

BEWERTUNG DER SACHBEZÜGE

für ArbeiterInnen und Angestellte

Der Wert der vollen freien Station (einschließlich Unterkunft, Beheizung und Beleuchtung) beträgt für Zwecke des Steuerabzuges monatlich € 196,20.

Hievon:

Wohnung (ohne Beheizung und Beleuchtung):	1/10
Beheizung und Beleuchtung:	1/10
1. Frühstück, 2. Frühstück, Jause:	je 1/10
Mittagessen:	3/10
Abendessen:	2/10

Werden derartige Sachbezüge auch Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die gesamten Beträge

- für den Ehegatten (Lebensgefährten) um 80 %
- für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %
- für jedes minderjährige Kind über 6 Jahre um 40 %
- für jedes volljährige Kind und jede andere Person im Haushalt um 80 %.

Der Wert für die private Nutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges (einschl. der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) durch den/die ArbeitnehmerIn beträgt 2 % der Anschaffungskosten (Neuwert), maximal € 960,-.

Für besonders schadstoffarme Kraftfahrzeuge gilt weiterhin ein Sachbezugswert von 1,5 % (maximal € 720,- pro Monat). Dies betrifft Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 138 g pro km, die ab März 2020 angeschafft wurden.

Betragen die Privatfahrten mit dem arbeitgebereigenen Kraftfahrzeug im Jahresdurchschnitt höchstens 500 km monatlich, so ist der Sachbezugswert im halben Betrag (maximal € 360,- bzw. € 480,- monatlich) anzusetzen.

FREIBETRÄGE

Pendlerpauschale

Die Pendlerpauschale beträgt **bei einer einfachen Wegstrecke (die „kleine“ Pendlerpauschale):**

	jährlich	monatlich
ab 20 km	€ 696 : 12	€ 58,00
ab 40 km	€ 1.356 : 12	€ 113,00
ab 60 km	€ 2.016 : 12	€ 168,00

Ist aufgrund der Berechnung des Pendlerrechners die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder hinsichtlich der überwiegenden Strecke zwischen seiner/ihrer der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung und der Arbeitsstätte nicht zumutbar, dann sind folgende Pauschalbeträge vor Anwendung des Lohnsteuertarifs zu berücksichtigen: **bei einer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurückgelegten einfachen Fahrtstrecke (die „große“ Pendlerpauschale)**

	jährlich	monatlich
ab 2 km	€ 372 : 12	€ 31,00
ab 20 km	€ 1.476 : 12	€ 123,00
ab 40 km	€ 2.568 : 12	€ 214,00
ab 60 km	€ 3.672 : 12	€ 306,00

Ebenso steht eine Pendlerpauschale auch Teilzeitarbeitskräften zu. Die Regelung sieht einen Anspruch auf aliquote Pendlerpauschale auch für Teilzeitbeschäftigte vor, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Bei einem Tag pro Woche erhält man ein Drittel, bei zwei Tagen pro Woche zwei Drittel der jeweiligen Pendlerpauschale. Fährt man mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhält man die gesamte Pendlerpauschale. Keine Pendlerpauschale gibt es für ArbeitnehmerInnen, die ihren Dienstwagen privat nutzen können.

Der Pendlereuro ist ein Absetzbetrag und reduziert die Lohnsteuer. Pro Jahr beträgt der Pendlereuro pro Kilometer vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz zwei Euro. Beispielsweise steht bei einer Distanz Wohnsitz-Arbeitsstätte von

50 Kilometern ein Pendlereuro von 100 Euro pro Jahr zu. Bei Teilzeitkräften wird der Pendlereuro wie bei der Pendlerpauschale aliquotiert.

Der Pendlereuro kann wie auch die Pendlerpauschale durch den Arbeitgeber in der laufenden Lohnabrechnung berücksichtigt werden oder über die ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

Für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Arbeitsstätte und Wohnung und für die Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist, ist der vom Bundesministerium für Finanzen im Internet zur Verfügung gestellte Pendlerrechner zu verwenden. Dieser kann unter **www.bmf.gv.at/pendlerrechner** abgerufen werden. Der Ausdruck des Formulars L34 ist vom Arbeitnehmer aufzubewahren, wenn die Pendlerpauschale über die ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt wird, oder beim Arbeitgeber abzugeben, wenn die Pendlerpauschale bei der Lohnverrechnung beantragt wird.

PendlerInnenbeihilfe des Landes und der AK Steiermark 2020

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in der Steiermark
- mind. 25 km Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort
- Höchsteinkommen € 31.800,- brutto/Jahr
Beantragung im Jahr 2021 für das Jahr 2020

Sozialversicherungsrückerstattungssteuer

ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen, können sich bis zu € 800,- vom Finanzamt zurückholen (Negativsteuer). Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen. Für ArbeitnehmerInnen, die zumindest einen Monat Anspruch auf die Pendlerpauschale haben, erhöht sich die Negativsteuer um € 100,-.

Behindertenfreibeträge*

Minderung der Erwerbsfähigkeit	jährl. Freibetrag
25 % bis 34 %	€ 75,-
35 % bis 44 %	€ 99,-
45 % bis 54 %	€ 243,-
55 % bis 64 %	€ 294,-
65 % bis 74 %	€ 363,-
75 % bis 84 %	€ 435,-
85 % bis 94 %	€ 507,-
ab 95 %	€ 726,-

* wenn keine pflegebedingte Geldleistung zusteht

Zusätzlich werden gewährt:

Pauschalbeträge für Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder AIDS	€ 70,-
Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit	€ 51,-
Magenkrankheit oder andere innere Krankheit	€ 42,-

pro Kalendermonat

Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % sind die angeführten Beträge ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten nach Abzug des Selbstbehaltes zu berücksichtigen. Bei Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist der höhere Pauschalbetrag zu berücksichtigen.

Selbstbehalt für außergewöhnliche Belastungen:

Einkommen:	Selbstbehalt
bis € 7.300,-	6 %
mehr als € 7.300,- bis € 14.600,-	8 %
mehr als € 14.600,- bis € 36.400,-	10 %
mehr als € 36.400,-	12 %

Der Selbstbehalt vermindert sich um einen Prozentpunkt für AlleinverdienerInnen/AlleinerzieherInnen sowie um je einen Prozentpunkt für jedes Kind.

AMTLICHES KILOMETERGELD

Tages- und Nächtigungsgelder für Inlandsdienstreisen

a) für Motorfahräder und Motorräder	€ 0,24
b) für Personen- und Kombinationsfahrzeuge je Fahrkilometer	€ 0,42
c) für mitbeförderte Personen je Fahrkilometer	€ 0,05
Tagesgelder	€ 26,40
Nächtigungsgeld (inkl. Frühstück)	€ 15,00

Kilometergeld für Radfahrer

Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als 2 km mit dem eigenen Fahrrad bzw. zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt ein Kilometergeld in der Höhe von € 0,38 je Kilometer.

Patrouillengänge oder Dienstgänge sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen derartigen Anspruch.

Das Kilometergeld für Dienstreisen mit dem Fahrrad ist mit € 570,- im Jahr (1.500 Kilometer) begrenzt.

Kilometergelder in Zusammenhang mit einer Dienstreise können bei der Verwendung des privaten Pkw pro Kalenderjahr nur bis maximal 30.000 Kilometer (max. € 12.600) steuerfrei ausgezahlt werden.

SACHBEZÜGE FÜR WERKS- ODER DIENSTWOHNUNGEN

- Je Quadratmeter nutzbarer Wohnfläche für die Steiermark monatlich € 8,02 (ab 2020)
- Für Wohnungen, die nicht als Normalwohnung (Küche, Bad und WC in der Wohnung) anzusehen sind, gebührt ein Abschlag von 30 %.
- Trägt der/die ArbeitnehmerIn die Betriebskosten, gebührt ein Abschlag von 25 %.
- Trägt der/die ArbeitgeberIn die Heizkosten, erhöht sich der Quadratmeterpreis um € 0,58.

- Übersteigt die Größe der Unterkunft 30 m² nicht, ist kein Sachbezugswert anzusetzen.
- Bei einer Größe von mehr als 30 m², aber nicht mehr als 40 m², ist der Wert um 35 % zu vermindern, wenn die Unterkunft durchgehend die nächsten 12 Monate zur Verfügung gestellt wird.

LOHNPFÄNDUNG

gültig seit 1.1.2021

Der unpfändbare Grundbetrag beträgt bei Monatsverrechnung € 1.000,- monatlich.

Wenn der/die Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses keine Sonderzahlungen erhält, erhöht sich der Grundbetrag auf € 1.167,- monatlich.

Gewährt der/die Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so erhöht sich der dem/der Verpflichteten bleibende Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um € 200,- monatlich, höchstens jedoch um € 1.000,- monatlich.

Übersteigt das Arbeitseinkommen den so errechneten unpfändbaren Teil, so verbleiben dem/der Verpflichteten überdies 30 % dieses Mehrbetrages.

Gewährt der/die Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so kommen für jede Person 10 % des Mehrbetrages, höchstens jedoch 50 %, hinzu.

Der Teil der Berechnungsgrundlage, der € 4.000,- monatlich übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar.

Bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen haben dem Verpflichteten 75 % des unpfändbaren Freibetrages nach § 291 a EO zu verbleiben, wobei für jene Unterhaltsberechtigten, die die Unterhaltsexekution führen, keine Unterhaltsgrundbeträge und keine Unterhaltssteigerungsbeträge gebühren.

AUSGLEICHSZULAGEN- RICHTSÄTZE

Diese betragen für:

alleinstehende Pensionisten	€ 1.000,48
Ehepaare im gemeinsamen Haushalt	€ 1.578,36
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen € 367,98 nicht erreicht	€ 154,37
Witwen/Witwer	€ 1.000,48
Waisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 367,98
Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 552,53
Waisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres	€ 653,91
Doppelwaisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres	€ 1.000,48

AUSGLEICHSZULAGEN- BONUS/PENSIONSbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt

- ein Ausgleichszulagenbonus, wenn **eine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird
oder
- ein Pensionsbonus, wenn **keine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird.

Voraussetzungen:

Der Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus gebührt:

- alleinstehenden Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens **360 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben
- | | |
|---------------------------------|------------|
| Grenzwert Gesamteinkommen | € 1.113,48 |
| Maximale Höhe des Bonus | € 151,50 |

oder

- alleinstehenden Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen € 1.339,99

Maximale Höhe des Bonus € 389,20

oder

- verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen € 1.808,73

Maximale Höhe des Bonus € 388,78

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

gemäß § 5 ASVG

Beträgt der monatliche Verdienst (brutto)

bis zu € 475,86

besteht keine Vollversicherungspflicht;
der/die DienstnehmerIn unterliegt lediglich der
Unfallversicherungspflicht.

Auf Antrag ist eine Selbstversicherung in
der Kranken- und Pensionsversicherung möglich.

Beitragshöhe: € 67,18

KINDERZUSCHUSS

Der Kinderzuschuss in der Pensionsversicherung beträgt

monatlich € 29,07

Der Kinderzuschuss in der Unfallversicherung
beträgt monatlich höchstens € 76,31

BEITRÄGE ZUR FREIWILLIGEN VERSICHERUNG

Der Höchstbeitrag in der freiwilligen Krankenversicherung

beträgt € 454,86
Dieser kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen
Verhältnisse herabgesetzt werden bis auf € 63,44

Der Höchstbeitrag in der freiwilligen Pensionsversicherung

beträgt € 1.476,30
Der Mindestbeitrag in der freiwilligen Pensionsversiche-
rung beträgt € 198,91

HÖCHSTBEITRAGS- GRUNDLAGE

Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung

monatlich € 5.550,00

REZEPTGEBÜHR € 6,50

ENTGELT FÜR DIE E-CARD € 12,70

Wie andere schutzbedürftige Gruppen (Ausgleichszu-
lagenbezieherInnen, BezieherInnen von Notstandshilfe
usw.) erhalten auch Versicherte mit überdurchschnittli-
chen Aufwendungen für Gebrechen und Krankheit auf
Antrag eine Befreiung von diesen Gebühren, wenn das
Nettoeinkommen bei Alleinstehenden nicht höher als
monatlich € 1.150,55 und bei Ehepaaren bzw. Lebensge-
fährten nicht höher als monatlich € 1.815,11 ist.
Der Hinzurechnungsbetrag für jedes Kind beträgt monat-
lich € 154,37. Das Service-Entgelt für die e-card ist von
Kindern, die als Angehörige gelten, nicht zu bezahlen.

BEITRÄGE FÜR DEN NACHKAUF VON SCHULZEITEN

Damit Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt für jeden Monat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule € 1.265,40.

Der Nachkauf von Schulzeiten ist als Sonderausgabe bei der Arbeitnehmerveranlagung voll absetzbar.

PFLEGEGELD

Je nach Ausmaß des Pflegebedarfs beträgt das monatliche Pflegegeld:

Stufe 1:	€	162,50
Stufe 2:	€	299,60
Stufe 3:	€	466,80
Stufe 4:	€	700,10
Stufe 5:	€	951,00
Stufe 6:	€	1.327,90
Stufe 7:	€	1.745,10

Von der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist ein Betrag von € 60,- monatlich auf das Pflegegeld anzurechnen.

ERSATZPFLEGE

Ersatzpflege ist die finanzielle Unterstützung von pflegenden Angehörigen für professionelle oder private Ersatzpflege.

Voraussetzungen für die Gewährung von Ersatzpflege für die ansuchende Person:

- „Überwiegende“ Pflege eines Angehörigen seit mindestens einem Jahr. Dies kann sein:

-
- ein naher Angehöriger mit einem Pflegegeld der Stufe 3-7
 - Ein naher Angehöriger mit demenzieller Erkrankung oder ein minderjähriger naher Angehöriger mit einem Pflegegeld ab der Stufe 1
 - Verhinderung an der Erbringung der Pflege aufgrund einer Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen
 - Vorliegen eines Härtefalls (Einkommengrenzen)
 - Das monatliche Netto-Einkommen des pflegenden Angehörigen darf bei Pflegestufe 1-5 € 2.000,- und bei Pflegestufe 6-7 € 2.500,- nicht übersteigen (Erhöhung bei Unterhaltsverpflichtungen möglich!)
 - Ansuchen an das Sozialministeriumservice

Überwiegende Pflege

Überwiegende Pflege ist gegeben, wenn die Pflege zu mehr als der Hälfte durch die/den pflegende/n Angehörige/n erbracht wird.

Die unterstützende Inanspruchnahme professioneller Pflegedienste schadet nicht, solange diese nicht die Pflege überwiegend leisten.

Dauer

Die Ersatzpflege muss mindestens durchgehend eine Woche (7 Tage) in Anspruch genommen werden und darf höchstens 4 Wochen pro Kalenderjahr betragen. Bei demenziellen Erkrankungen und Minderjährigen muss die Ersatzpflegemaßnahme durchgehend zumindest 4 Tage andauern.

Höhe

Die Höhe der maximalen finanziellen Unterstützung ist abhängig von der Höhe des Pflegegeldanspruches und beträgt zwischen € 1.200,- und € 2.200,-.

Bei Minderjährigen oder nachweislich demenziell erkrankten Personen mit Anspruch auf Pflegegeld beträgt die maximale Ersatzpflege zwischen € 1.500,- und € 2.500,-.

Nachgewiesene Kosten

Ein Ersatz der Kosten gebührt nur für die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Die Förderung gebührt sowohl für professionelle als auch private Ersatzpflege.

PFLEGEVERMÄCHTNIS

Pflegenden Angehörigen kann im Verlassenschaftsverfahren ein gesetzliches Vermächtnis für die erbrachten Pflegeleistungen gewährt werden.

Mit dem Pflegevermächtnis soll der/dem Verstorbenen nahestehenden Personen, die diese/n in den letzten drei Jahren vor deren/dessen Tod höchstpersönlich, mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt bzw. betreut haben, ein geldwerter Ausgleich gewährt werden.

Die Betreuung des/der Verstorbenen durch einen nahestehenden Angehörigen

Der Kreis der nahestehenden Angehörigen ist ein sehr weiter. Er umfasst die gesetzlichen Erben und deren Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten sowie deren Kinder.

Zum Kreis der Berechtigten zählen aber auch der/die Lebensgefährtin/e in der/des Verstorbenen und deren/dessen Kinder.

Pflege für die Dauer von mindestens sechs Monaten

Eine Zusammenrechnung von Pflegezeiten ist möglich. Es ist auch möglich, dass mehrere Angehörige anspruchsberechtigt sind und sich während der drei Jahre mit der Pflege abwechseln.

Pflege in nicht bloß geringfügigem Ausmaß

Die Pflege muss durchschnittlich für mehr als 20 Stunden pro Monat erfolgen. Zu Beweiszwecken wird empfohlen, den tatsächlichen Pflegeaufwand für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Finanzierung einer Pflegekraft reicht nicht aus.

Keine Zuwendungen und kein Entgelt für die Pflege vereinbart

Für die Inanspruchnahme des Pflegevermächtnisses ist Voraussetzung, dass die erbrachte Pflegeleistung nicht in anderer Form abgegolten wurde. Es ist jedoch möglich, einen Differenzanspruch geltend zu machen, wenn die bereits erhaltene Leistung unter der tatsächlich erbrachten Pflegeleistung liegt.

Höhe

Die Höhe des Pflegevermöchnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der geleisteten Pflege und kann nicht an Kosten für eine professionelle Pflege gemessen werden.

PFLEGEHEIMKOSTEN

Die Gesamtkosten setzen sich aus der „Grundleistung“ und dem jeweiligen „Pflegezuschlag“ zusammen. Je nach Pflegegeldstufe steigt der Pflegezuschlag, die Grundleistung kann von Pflegeheim zu Pflegeheim variieren.

Selbstkosten

Unser Tipp

Die Pflegeheimkosten sind grundsätzlich selbst zu bezahlen, wenn das eigene Einkommen dafür ausreicht.

Kostenübernahme durch Sozialhilfeträger

Personen, die mindestens ein Pflegegeld der Stufe 4 beziehen und die Heimkosten nicht aus ihrem eigenen Einkommen selbst bestreiten können, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Übernahme der Heimkosten bzw. -restkosten. Bei einem niedrigeren Pflegegeldbezug ist die Heimbedürftigkeit nachzuweisen.

Taschengeld

Im Fall einer Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger verbleiben dem Heimbewohner bzw. der Heimbewohnerin zur Sicherung der persönlichen Bedürfnisse 20 % des eigenen Einkommens (Pension) plus die Sonderzahlungen sowie € 46,70 vom Pflegegeld als Taschengeld. Heimbewohner ohne Einkommen erhalten ein monatliches Taschengeld von maximal € 115,80. In den Monaten Juni und November gebührt das Taschengeld in zweifacher Höhe.

Abwesenheiten

Bei Abwesenheit des Heimbewohners bzw. der Heimbewohnerin reduziert sich die Grundleistung um 15,56 %. Der Pflegezuschlag ist jedoch in voller Höhe weiter zu bezahlen. Die Reduzierung tritt ab dem vierten Tag der Abwesenheit ein. Sie gilt für die gesamte Dauer der Abwesenheit, längstens für 70 Tage je Kalenderjahr.

Zusatzleistungen und Kosten

Vom Entgelt grundsätzlich nicht erfasst sind Zusatzleistungen, wie z. B. **Drogerieartikel** oder Telefonkosten. Diese Zusatzleistungen sind im Heimvertrag gesondert zu vereinbaren und abzurechnen.

Hilfeempfänger und Hilfeempfängerinnen ohne Pensionsbezug haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit Hygieneartikeln (Zahnpasta, Zahnbürste, Gebissreiniger, Handseife usw.). Hilfeempfänger und Hilfeempfängerinnen mit Pensionsbezug haben einen Anspruch auf vorgenannte Hygieneartikel höchstens für die Dauer von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in das Pflegeheim.

Für die Bereitstellung eines **Einbettzimmers** dürfen maximal € 6,- pro Tag und für Personen mit Ausgleichszulage höchstens € 5,- pro Tag verrechnet werden (exkl. USt.). Bei Hilfeempfängern und Hilfeempfängerinnen ohne Pensionsbezug darf kein Zuschlag verrechnet werden, wenn das Einbettzimmer aufgrund eines begründeten Bedarfes erforderlich ist.

DER STEUERTARIF

Einkunftsarten

Im Einkommensteuergesetz sind bestimmte Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommensteuer unterliegen. Diese Aufzählung ist taxativ, d. h., es sind nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die im Gesetz aufgezählt sind. So werden z. B. Spiel-, Lotto- und Totogewinne im Gesetz nicht angeführt und unterliegen somit nicht der Einkommensteuer.

Das Einkommensteuergesetz kennt folgende sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen fallen unter die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. In der Regel unterliegen diese Einkünfte der Lohnsteuer. Hat der/die ArbeitgeberIn jedoch im Inland keine Betriebsstätte, so werden diese Einkünfte im Wege der Veranlagung erfasst.

EINKOMMENSTEUERTARIF

bei einem Einkommen	Grenzsteuersatz
von 0 bis 11.000 €.....	steuerfrei %
über 11.000 bis 18.000 €	20 %
über 18.000 bis 31.000 €	35 %
über 31.000 bis 60.000 €	42 %
über 60.000 bis 90.000 €	48 %
über 90.000 bis 1 Million €	50 %
über 1 Million €	55 %

ARBEITNEHMER- UND PENSIONISTENABSETZBETRAG

- ArbeitnehmerInnen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis steht ein Verkehrsabsetzbetrag von bis zu € 800,- jährlich zu. Dieser wird bei der monatlichen Auszahlung berücksichtigt.
- PensionistInnen steht ein einheitlicher Pensionistenabsetzbetrag von € 600,- jährlich zu. Dieser wird bei der monatlichen Pensionszahlung berücksichtigt.
- Der Verkehrsabsetzbetrag steht PensionistInnen nicht zu.
- Bei mehreren gleichzeitigen Dienstverhältnissen werden diese Absetzbeträge beim laufenden Lohnsteuerabzug mehrfach berücksichtigt, der Ausgleich erfolgt bei der (Arbeitnehmer-)Veranlagung bzw. durch die Leistung von Steuervorauszahlungen.
- Der Pensionistenabsetzbetrag wird ab € 17.000,- eingeschliffen. Ab einem Pensionsbezug von € 25.000,- jährlich steht er nicht mehr zu.
- Ein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag von € 964,- steht zu, wenn die Pensionseinkünfte € 25.000,- nicht übersteigen und der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens € 2.200,- jährlich bezieht.
- Verkehrsabsetzbetrag einerseits und Pensionistenabsetzbetrag andererseits stehen nebeneinander nicht zu.

Achtung: Dies wird aber nicht beim laufenden Lohnsteuerabzug, sondern erst bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

- Bei Durchführung der Veranlagung steht vorrangig der Verkehrsabsetzbetrag zu.
- Treffen geringfügige, nicht selbstständige Einkünfte mit anderen (z. B. selbstständigen) Einkünften zusammen, dann ist bei der Veranlagung der Verkehrsabsetzbetrag (von bis zu € 800,- jährlich) nicht voll, sondern nur bis höchstens zur aliquot auf die nicht selbstständigen Einkünfte entfallende Steuer zu berücksichtigen.
- Der Verkehrsabsetzbetrag und der Pensionistenabsetzbetrag können bei der Arbeitnehmerveranlagung auch zu einer Sozialversicherungsrückerstattung führen (unter Umständen zusammen mit dem Alleinverdiener- oder dem Alleinerzieherabsetzbetrag).
Es kann nämlich ein Betrag von bis zu 75 % der bezahlten Sozialversicherungsbeträge bis höchstens € 700,- gutgeschrieben werden; dazu kann noch die Sozialversicherungsrückerstattung für AlleinverdienerInnen oder AlleinerzieherInnen sowie die Zuschläge für Kinder (siehe nächstes Kapitel) kommen.

KINDERZUSCHLAG ZUM ALLEINVERDIENER(ERZIEHER)ABSETZBETRAG

Beim Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag (€ 364,-) wird ein Kinderzuschlag in gestaffelter Form wie folgt gewährt:

für das erste Kind	€ 130,-
für das zweite Kind	€ 175,-
für das dritte und jedes weitere Kind	€ 220,-

AlleinverdienerInnen mit Kind und AlleinerzieherInnen stehen daher jährlich folgende Absetzbeträge zu:

mit einem Kind	€ 494,-
mit zwei Kindern	€ 669,-

Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um € 220,-

Als Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 EStG 1988 gilt jedes Kind, für das der/die Steuerpflichtige selbst oder sein(e)/ ihr(e) (Ehe-)PartnerIn (§ 106 Abs. 3) für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen hat.

ZUVERDIENSTGRENZEN FÜR ALLEINVERDIENERINNEN

In einer Familie mit mindestens einem Kind oder in einer Partnerschaft (eheähnlichen Gemeinschaft) mit mindestens einem Kind darf der/die (Ehe-)PartnerIn Einkünfte von höchstens € 6.000,- im Kalenderjahr beziehen.

Pro Kind kann ein Freibetrag von € 440,- pro Jahr (bis 2018) geltend gemacht werden. Bei Aufteilung auf beide Elternteile stehen jeweils € 300,- zu. Eine Aufteilung ist nur dann sinnvoll, wenn beide Partner Lohnsteuer im Kalenderjahr bezahlt haben. Das ist dann der Fall, wenn man mehr als ca. € 1.065,- netto/Monat verdient.

Wird für ein Kind Unterhalt geleistet, stehen beiden Elternteilen zwingend € 300,- Kinderfreibetrag zu.

Ab 2019 fällt der Kinderfreibetrag weg. Anstelle des Kinderfreibetrags kann der Familienbonus Plus beantragt werden.

ABSETZBARKEIT VON PFLEGEKOSTEN

Kosten für Pflege und Betreuung können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt von der Steuer abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer Behinderung von 25 % oder ein Pflegegeldbezug ab der Stufe 1. Es können unter anderem Betreuungskosten von Trägerorganisationen (z. B. Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk, ...), Geldaufwendungen und Sachbezüge bei Anstellung einer Betreuungsperson oder Zahlungen und Sachbezüge an eine selbstständige Betreuerin geltend gemacht werden.

Auch Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Sehbehelfe oder Hörgeräte) sowie Kosten der Heilbehandlung (z. B. Arzthonorare, Spitalskosten oder Ausgaben für Medikamente) können steuerlich abgesetzt werden.

Kommen unterhaltsverpflichtete Angehörige für Pflegekosten auf, sind diese als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt steuerlich absetzbar. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der/des Angehörigen und die medizinische Notwendigkeit der Unterbringung (Pflegegeld ab der Stufe 1 oder ärztliches Gutachten).

Sonderregelungen für AlleinverdienerInnen

Bei einem Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag können die Pflegeheimkosten für die/den (Ehe-)Partner/in ohne Selbstbehalt steuerlich abgesetzt werden.

Sollte der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht zustehen, die Ehe oder eingetragene Partnerschaft seit mehr als 6 Monaten bestehen oder das Einkommen der/des Partners/in nicht mehr als € 6.000,- pro Kalenderjahr betragen, ist ebenfalls kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

NEU: Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch diesen wird die Steuerlast direkt um bis zu € 1.500,- gemindert. Den Familienbonus Plus erhält man, solange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Lebensjahr des Kindes reduziert sich der Familienbonus Plus auf € 500,- jährlich pro Kind. Für geringverdienende Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, die keine oder eine sehr geringe Steuer bezahlen, gibt es ab 2019 den

Kindermehrbetrag in Höhe von max. € 250,- pro Kind und Jahr. Der Familienbonus Plus kann entweder über die Lohnverrechnung mit dem Formular E30 beantragt werden oder am Ende des Jahres mit der ArbeitnehmerInnenveranlagung. Falls der Antrag beim Arbeitgeber eingereicht wird, benötigen Sie eine Familienbeihilfenbestätigung. Diese können Sie über FinanzOnline abrufen (unter Bescheinigungen) oder beim Wohnsitzfinanzamt abholen.

Beide Elternteile haben die Möglichkeit, den Familienbonus aufgeteilt zu beantragen (je € 750,- pro Kind und Jahr). Insgesamt kann pro Kind aber nur einmal zur Gänze der Familienbonus Plus von € 1.500,- beantragt werden. Bei getrennt lebenden Eltern ist eine Aufteilung pro Elternteil von € 750,- pro Kind und Jahr vorgesehen. Bei über 18-jährigen Kindern beträgt der Familienbonus Plus bei getrennt lebenden Eltern € 250,- pro Kind und Jahr. Auch für Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe steht der Familienbonus Plus zu. Mindestsicherungsempfängern und Arbeitslosen steht der Familienbonus Plus nicht zu!

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen.....	DW 2475	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen.....	DW 2442	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik.....	DW 2501	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen.....	DW 2507.....	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen.....	DW 2591	gesundheit.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen.....	DW2396.....	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen.....	DW 2448	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport.....	DW 2427.....	bjb@akstmk.at
AK-Saalverwaltung.....	DW 2267	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum.....	DW 2296	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro.....	DW 2205	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation.....	DW 2234	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek.....	DW 2378	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22.....	DW 3100	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3.....	DW 3200	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5.....	DW 3300	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12.....	DW 3400	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Ressavarstraße 16.....	DW 3500	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6.....	DW 3800	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2.....	DW 3900	leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42.....	DW 4000	liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7.....	DW 4100	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8.....	DW 4200	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4.....	DW 4300	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Birkfelder Straße 22.....	DW 4400	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82.....	DW 4500	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz.....	DW 5000	vhs@akstmk.at
-----------------------------------	---------	---------------

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.....	DW 6000	omak@akstmk.at
---------------------------------------	---------	----------------

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!



OGB **AK** **ÖSTERREICH**

Auch in schwierigen Zeiten immer für Sie da.

jobundcorona.at

Alle Fragen rund um
Job und Corona.



Österreichische Post AG
MZ 11Z038873 M •
AK Steiermark, 8020 Graz
Hans-Resel-Gasse 8-14
Retouren an Postfach 555
1008 Wien

ZEITUNG DER KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR STEIERMARK

Nr. 1, Jg. 2021 • Österreichische Post AG • MZ 11Z038873 M • Arbeiterkammer Steiermark, Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz • Retouren an Postfach 555 • 1008 Wien.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark. **Redaktion:** Marcel Pollauf. Layout und Produktion: W. Reiterer.

Für den Inhalt verantwortlich: Prof. DDr. Werner Anzenberger, Mag.^a Bernadette Pöcheim, Mag.^a Bianca Liebmann-Kiss, Dr. Armin Gibiser, Mag. Alexander Gratzler, Mag.^a Anika Tauschmann, Mag.^a Birgit Schreiber, Mag. Florian Moser, Franz Xaver Fromm, Dr. Bernhard Koller; alle: 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8-14, Tel. 05 7799-0.